

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 2
76247 Karlsruhe

Baurechtsamt Koordination externer Verfahren

Karlsruhe 26.05.2011

Telefon: **0721 936-6579**
Fax: **0721 93686-5149**
E-Mail: Stefan.Schneider@
landratsamt-karlsruhe.de

Stefan Schneider

Aktenzeichen:
50.11003-651.21-1054796
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)



Planfeststellungsverfahren zum Neubau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B10

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.03.2011 hatten Sie uns die Antragsunterlagen zum Neubau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B10 zur Verfügung gestellt und gebeten, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Die Unterlagen haben wir entsprechend Ihrem Anschreiben an die folgenden Fachstellen unseres Hauses zur Prüfung weitergeleitet:

- Amt für Straßen
- Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht – untere Straßenverkehrsbehörde
- Amt für Umwelt- u. Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde
- Amt für Umwelt- u. Arbeitsschutz – untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Umwelt- u. Arbeitsschutz – untere Wasserbehörde
- Landwirtschaftsamt
- Forstamt
- Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung
- Amt für Brand- u. Katastrophenschutz
- Amt für Gebäudemanagement

1. Allgemeine Stellungnahme des Landratsamtes Karlsruhe

Der Landkreis Karlsruhe spricht sich für den geplanten Neubau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10 aus. Die Schaffung eines Baurechts und die zeitnahe Umsetzung der Maßnahme sind aus unserer Sicht dringend geboten und mit höchster Priorität zu realisieren.

Die zweite Rheinbrücke ist ein Verkehrsprojekt mit regionaler und überregionaler Bedeutung, das weit über die Gemarkungsflächen der Stadt Karlsruhe hinausreicht. Sie dient auch der Erschließung der Verkehrsströme aus den nördlich an die Stadt Karlsruhe angrenzenden Gemeinden an das überregionale Verkehrsnetz.

Die Vermeidung eines sich abzeichnenden Verkehrsengpasses im Bereich der einzigen bestehenden Rheinquerung zwischen Germersheim im Norden und Iffezheim und Rastatt-Wintersdorf im Süden hat für den eng miteinander verflochtenen PAMINA-Raum eine überragende Bedeutung. Den Neubau der geplanten zweiten Rheinbrücke sehen wir als wichtigen Standortfaktor für die künftige wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Karlsruhe sowie in unserer Region.

Die vorliegenden Verkehrsgutachten zeigen auf, dass die Belastungsgrenzen im Bereich der bestehenden „Maxauer Rheinquerung“ erreicht sind und in den Hauptverkehrszeiten sogar überschritten werden. Eine zweite Rheinbrücke wird zur Bewältigung der anhaltenden Verkehrszuwächse auf der bestehenden Rheinbrücke und zur Entflechtung der Verkehre schnellstmöglich benötigt.

Die im Planfeststellungsverfahren gewählte Trasse der Rheinquerung ist Ergebnis bereits durchgeführter Vorverfahren. Eine Weiterführung der neuen B10 von der zweiten Rheinbrücke zur B36 an Knielingen vorbei ist in der jetzigen Planung nicht vorgesehen. Für die Verbesserung der Verkehrssituation im Raum Karlsruhe ist neben dem Bau der zweiten Rheinbrücke die Weiterführung der neuen B10 bis zur B36 unbedingt erforderlich.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind auch die Belange des Radverkehrs angemessen zu berücksichtigen. Die durch die Baumaßnahme erforderliche Verlegung der Zubringer-Radwege zur Maxauer Rheinbrücke beim sogenannten Ölkreuz B10 / Raffineriestraße ist in ihren Einzelheiten durch die Stadt Karlsruhe zu beurteilen. Jedenfalls sollten die bisherigen Radwege und die Querungsmöglichkeit des Rheins auf einer beidseitig geführten Radwegeverbindung erhalten werden (direkteste Hauptverbindung zwischen Karlsruhe und Wörth). Aufgrund der wahrscheinlichen kompletten Sperrung der bestehenden Rheinbrücke (für PKW und Radverkehr) für die Dauer der voraussichtlich langwierigen Sanierungsarbeiten ist es zudem erforderlich, auch an der neuen Rheinbrücke eine Querungsmöglichkeit des Rheins für Radfahrer zu schaffen, zumal eine Brücke ein langfristig nutzbares Bauwerk ist und eine zusätzliche Querungsmöglichkeit neue Perspektiven für den damit erschlossenen Raum mit sich bringt.

2. Stellungnahme der Fachstellen des Landratsamtes Karlsruhe

Die Straßenplanung sieht Ausgleichs- und Ersatzflächen im Bereich des Landkreises Karlsruhe vor. Diese Maßnahmen wurden weder mit den betroffenen Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen und Philippsburg noch mit den Fachstellen des Landratsamtes Karlsruhe abgestimmt. Es wird daher gebeten, bereits im Vorfeld weiterer Planungen die unmittelbar betroffenen Gemeinden frühzeitig einzubeziehen und auch das bei den betroffenen Fachstellen unseres Hauses vorhandene Fachwissen abzurufen. Sollten weitere Prüfungen – insbesondere zur Frage geeigneter Ersatz- u. Ausgleichsflächen – erforderlich werden, stehen wir dem Planungsträger mit dem Sachverstand unserer Fachstellen gerne zur Verfügung.

Die beteiligten Fachstellen unseres Hauses äußern sich nach Prüfung der Antragsunterlagen wie folgt zur Planung.

2.1 Amt für Straßen / Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht / Amt für Gebäudemanagement

Das Amt für Straßen begrüßt das Planfeststellungsverfahren zum Bau der zweiten Rheinbrücke in Karlsruhe. Eine fachtechnische Stellungnahme ist von Seiten des Amtes für Straßen entbehrlich, da es weder planerisch, baulich oder aus betrieblicher Sicht unmittelbar betroffen ist.

In der ursprünglichen Planung war für die spätere Verbindung zur B 36 bereits ein Stummel vorgesehen. Dieser wurde in der vorliegenden Planung herausgenommen. Dadurch werden sich die Kosten – für die notwendige Weiterführung zur B 36 – voraussichtlich erhöhen. Daher sollte diese Option noch einmal überdacht werden.

Radverkehr im Bereich der Kompensationsmaßnahme auf der Gemarkung Huttenheim Flst. 3465

Die Befahrbarkeit des Hauptradroutenabschnitts (Forstweg) der Hauptradverkehrsachse Germersheim/Speyer-Philippsburg-Bruchsal und „Tour de Spargel“ / örtliche Philippsburger Radrouten Nr. 1, 2 und 3 am östlichen Rand der Kompensationsmaßnahme auf Flst.3465 auf der Gemarkung Huttenheim (Gewann Molzau, südlich Hebelsee, vgl. Unterlage 12_2) muss weiterhin gewährleistet sein.

2.2 Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

2.2.1 Naturschutzbehörde

Die Kompensationsmaßnahmen haben wir geprüft und vor Ort die hierfür vorgesehenen Flächen besichtigt. Von Seiten der Naturschutzbehörde werden die Kompensationsmaßnahmen in Huttenheim und Eggenstein als fachlich sinnvoll angesehen. Die Maßnahmen versprechen aus unserer Sicht eine Aufwertung.

Die vorgesehene ökologische Baubegleitung wird begrüßt. Auch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sollten (da auch der Eingriff „Rheinbrücke“ dauerhaft ist) zumindest längerfristig durch die ökologische Baubegleitung betreut werden, um das erzielte Ergebnis der Aufwertung langfristig zu sichern.

Die landschaftspflegerische Maßnahme in Eggenstein-Leopoldshafen (Unterlage 12.2 Blatt 6) liegt im **Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue nördlich von Karlsruhe"** (VO vom 24.10.1962).

Nach § 3 Ziffer e) der Verordnung sind Veränderungen in der Nutzung der Grundstücke erlaubnispflichtig. Da die Maßnahme eine Aufwertung darstellt, kann die Erlaubnis im Rahmen der Planfeststellung miterteilt werden.

Nach Abschluss des Verfahrens sind die Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationskataster einzutragen.

2.2.2 Bodenschutzbehörde

Im landespflegerischen Begleitplan werden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, die im Landkreis Karlsruhe realisiert werden sollen und die Belange der Altlastenbearbeitung bzw. des Bodenschutzes berühren.

Maßnahme E 2, E3 Entwicklung von Stillgewässern

Mit dem Bauvorhaben selbst gehen erhebliche Eingriffe in Böden, primär durch Flächenversiegelung, einher, die durch schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht kompensiert werden können. Deshalb sieht die Planung schutzgutübergreifende Maßnahmen vor. Allerdings sind mit der Maßnahme E2, E3 (Herstellung von Gewässern) durch Abgrabung und möglicherweise Abdichtungsmaßnahmen wiederum Eingriffe in Böden verbunden. Diese Maßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe können vermieden werden. Im Rahmen der Ökokontoverordnung ist ein vollständiger Katalog von Maßnahmen aufgeführt, die keine weiteren Bodenbelastungen mit sich bringen. Es wird daher empfohlen, entsprechende naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen zu prüfen und in die Planung aufzunehmen und damit die aus unserer Sicht problematische Anlage von Stillgewässern zu ersetzen.

Altlastensituation

Im Bereich der Maßnahme E1 und E2 befindet sich die Altablagerung (AA) Tiefbruch. Diese wird im Altlastenkataster des Landkreises unter Objekt-Nr. 04509-000 geführt und ist derzeit mit Kriterium B, Handlungsbedarf Entsorgungsrelevanz eingestuft. Bei Eingriffen in den Untergrund muss daher mit nicht frei verwertbarem Aushub gerechnet werden.

Im Bereich der Maßnahmen A 1 und E4 befindet sich der Altstandort (AS) Nato Tanklager Huttenheim, Obj.Nr. 05260-000. Für diese Altlast besteht gegenwärtig der Handlungsbedarf einer Detailuntersuchung. Bei Eingriffen in den Untergrund ist das Vorgehen mit uns abzustimmen (Ansprechpartner Herr Frey, Tel. 0721/ 936-6702)

Der Entsiegelung A1 kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass durch die geänderte Exposition keine Verschlechterung der Gefahrenlage zu besorgen ist.

2.2.3 Wasserbehörde

Die geplante Ersatzmaßnahme E 1 „Entwicklung strukturreicher Waldränder“ grenzt unmittelbar an den Weißen Graben. Der Weiße Graben ist zwar ein Gewässer zweiter Ordnung, gehört aber zur sogenannten Pfinz-Saalbach-Korrektion und wird deshalb durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in Vertretung für das Land Baden-Württemberg unterhalten. Wir empfehlen, das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.2, Bau und Betrieb der Gewässer erster Ordnung, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe, zu beteiligen.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Kompensationsmaßnahme E2 in Eggenstein umfasst die Entwicklung eines Stillgewässers auf einer Fläche von 6.650 m², bei der Kompensationsmaßnahme E3 in Eggenstein soll ebenfalls ein Stillgewässer auf einer Fläche von 4.700 m² angelegt werden. Die Herstellung neuer Gewässer stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar mit der Folge, dass hierfür ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 68 WHG erforderlich ist.

Falls für die Versorgung der neuen Gewässer eine Grundwasserentnahme oder eine Entnahme aus einem oberirdischen Gewässer erfolgt, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG mitzuerteilen.

2.3 Landwirtschaftsamt

Der Bau der zweiten Rheinbrücke und der damit verbundene Neubau der B 10 verursacht in Baden-Württemberg trotz weitgehender Trassenführung auf bestehenden Straßen oder in starker Anlehnung an dieselben einen Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche bester Qualität (Acker- bzw. Grünlandzahlen bis 75), insbesondere weil Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden.

Nachstehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kollidieren mit landwirtschaftlichen Belangen und werden daher seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde als nicht vertretbar beurteilt:

Maßnahme	Begründung
E 1	⌋ Vorrangflur I; <i>nach der amtlichen Definition „ein Raum, der aufgrund besonderer natürlicher und/oder struktureller Eigenschaften und Verhältnisse für den ökonomischen Landbau unverzichtbar und der Ernährungssicherung vorzubehalten ist</i>
E 2	
E 3	
	⌋ Ackerland
	⌋ z. T. sonderkultur- und berechnungsfähige Fläche

Außerdem unterliegen o. a. Flächen für Ersatzmaßnahmen gerade unter Berücksichtigung der Hinweise der LANA zur Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes, (Beschluss der LANA zu TOP 3.3, 101. Sitzung am 4./5. März 2010 in Schwerin) einem besonderen Schutz und sollten daher keinesfalls für Fremdnutzungen vorgesehen oder gar eingeplant werden.

Im Bereich Huttenheim ist die Landwirtschaft durch Kompensationsmaßnahmen nicht betroffen.

2.4 Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) beteiligt. Die fachliche Stellungnahme wird daher über das LGL erfolgen.

2.5 Forstamt

Wald im Landkreis Karlsruhe ist vom Verfahren nur im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen E1 auf Gemarkung Eggenstein sowie E5 auf Gemarkung Huttenheim betroffen.

Der Begründung von 6,6 ha Wald (E1) als Ersatz für die Waldumwandlungen am vorgeschlagenen Ort steht aus forstlicher Sicht nichts entgegen.

Mit der „Altholzsisicherung und -entwicklung“ (E5) sollen 95 Bäume markiert und dauerhaft von einer Nutzung ausgenommen bleiben. Dieser Vorschlag ist aus Gründen der Verkehrs- und der Arbeitssicherheit nicht zweckmäßig, da langfristig mit dem Absterben der Bäume eine nicht abschätzbare Gefahr für Waldbesucher und insbesondere Waldarbeiter droht.

Das Forstamt schlägt vor, diesen Ausgleich stattdessen mit der Ausweisung von Habitatbaumgruppen oder eines Waldrefugiums gemäß dem Alt- und Totholzkonzept von Baden-Württemberg im vorgeschlagenen Waldgebiet zu erbringen. Dieses Konzept trägt sowohl Belangen des Naturschutzes als auch der Arbeitssicherheit Rechnung.

Das Forstamt bittet um frühzeitige Einbeziehung bei einer Neufestlegung von E5.

2.6 Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Es werden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.

Es wird gebeten, das Landratsamt Karlsruhe auch im weiteren Verfahren über unsere Koordinierungsstelle zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Anlage